

B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Sulingen, 12. November 2015

I.

Auftrag und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 20. Sitzung am 9. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Landeskirchenamtes und des Schwerpunktausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A) auf Antrag des Schwerpunktausschusses u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

"...

3. *Der Kirchensenat wird gebeten, zur V. Tagung der Landessynode im November 2015 auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A den Entwurf eines Kirchengesetzes zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vorzulegen.*
4. *Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diese beiden Gesetzentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer V. Tagung darüber beschließen kann."*

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 2.6)

Der Präsident der Landessynode hat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 den vom Kirchensenat beschlossenen Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30 C) vorab dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Schwerpunktausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 17. September und am 4. November 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst.

II.

Ergebnis der Beratungen

Mit dem jetzt vorliegenden Kirchengesetzentwurf über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden kommt ein Beratungsprozess zu einem gesetzgeberischen Abschluss, der auf einen Beschluss der 24. Landessynode während ihrer VIII. Tagung in der 40. Sitzung am 13. Mai 2011 zurückgeht, mit dem u. a. der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" eingesetzt wurde.

Bereits zu Beginn dieses Diskussionsprozesses wurde das Ziel formuliert, die verstreuten, unübersichtlichen und teilweise schwer handhabbaren Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in übersichtlicher Form zusammenzufassen, um die Auswahl der jeweils regional passenden Form von Zusammenarbeit zu erleichtern. Nach Überzeugung des Ausschusses wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

Der Schwerpunktausschuss wiederholt seine Aussage im Aktenstück Nr. 30 A, dass es sich bei der jetzt vorliegenden Neuregelung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden um ein Angebot handelt, das dem Bedürfnis nach mehr Zusammenarbeit Rechnung tragen will, aber keineswegs auf eine flächendeckende Einführung bestimmter Modelle zielt. Bei den im Kirchengesetzentwurf aufgezählten Formen regionaler Zusammenarbeit handelt es sich um Möglichkeiten, aus denen Kirchengemeinden die jeweils für sie geeignete Form auswählen können. Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit dieses Prozesses werden konterkariert, wenn Kirchenkreise unter Berufung auf Artikel 28 der Kirchenverfassung sich nicht auf Anregungen beschränken, sondern die Ergebnisse vorgeben. Der Ausschuss unterstreicht nochmals die Notwendigkeit, das Inkrafttreten des Gesetzes durch geeignete Informationsangebote zu begleiten. Das Landeskirchenamt berichtete über erste Überlegungen für solche Unterstützungsangebote für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Der Gesetzentwurf nimmt an zwei Stellen Anregungen aus den bisherigen Ausschussberatungen auf:

- So wird künftig in pfarramtlichen Verbindungen bei der Besetzung von Pfarrstellen ein eventuelles Wahlverfahren auf diejenigen Kirchengemeinden beschränkt, in denen ein Pfarrbezirk liegt, der der betreffenden Stelle zugeordnet ist.
- Außerdem entfällt durch eine Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO) die automatische Übernahme des Vorsitzes durch den geschäftsführenden Pastor

bzw. die geschäftsführende Pastorin (§ 40 Absatz 3 der KGO), falls keine Wahl zu Stande kommt. In diesem Fall kann künftig der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Dies ist eine Anknüpfung an die Aussage der Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 82 A der 24. Landessynode, wonach eine Kirchengemeinde grundsätzlich selbständig bleiben kann, solange sich Menschen bereithalten, als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen für ihre Kirchengemeinde Verantwortung zu übernehmen.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde die Frage erörtert, ob Arbeitsgemeinschaften und Kirchengemeindeverbände auch mit Kirchengemeinden anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gebildet werden könnten. Als konkretes Beispiel wurde die mögliche gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Aufgaben mit reformierten Gemeinden in Ostfriesland genannt. Der Schwerpunktausschuss spricht sich dafür aus, entsprechende Rahmenregelungen in das Gesetz aufzunehmen. Voraussetzung für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft wäre, dass geklärt wird, welches landeskirchliche Recht für eine solche Arbeitsgemeinschaft gilt und wer die Aufsicht führt. Voraussetzung für die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes wäre, dass das Recht der anderen Gliedkirche Kirchengemeindeverbände zulässt und dass es identische Errichtungsakte beider Landeskirchen gibt. In der Satzung des Kirchengemeindeverbandes wäre darüber hinaus zu klären, welches Recht gilt und wer die Aufsicht führt.

Im Laufe der Beratungen haben sich noch einige weitere Änderungen am Gesetzestext ergeben:

Obwohl der Gesetzentwurf wiederholt den Begriff des Pfarrbezirkes verwendet, fehlt bisher eine rechtliche Definition dieses Begriffes. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, eine entsprechende Ergänzung in Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfes aufzunehmen, wonach unter einem Pfarrbezirk der Zuständigkeitsbereich für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes zu verstehen ist – im Unterschied zu den aufgabenorientierten Diensten in der gesamten Region. Das schließt nicht aus, dass einzelne pfarramtliche Aufgaben wie z.B. der Konfirmandenunterricht oder ggf. auch die Beerdigungen nach Maßgabe der jeweiligen Dienstbeschreibungen als aufgabenorientierte Dienste in der gesamten Region oder Teilen davon wahrgenommen werden können.

Weiterhin regt der Ausschuss an, in dem Gesetzentwurf eine Übergangsregelung aufzunehmen, falls im Laufe der Legislaturperiode eines Kirchenvorstandes eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden soll. Die in Artikel 1 § 17 vorgeschlagene Regelung knüpft

an § 43 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) an. Um zu verhindern, dass die Interims-Gesamtkirchenvorstände zu groß werden und evtl. Ungleichgewichte zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entstehen, wird als Regelfall allerdings vorgesehen, dass nur ein Teil der bisherigen Kirchenvorstandsmitglieder Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden.

Um den Beteiligten gleichwohl die Freiheit zur Wahl eines anderen Modells zu lassen, wird auf Antrag aller beteiligten Kirchengemeinden zumindest bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auch die Möglichkeit eröffnet, dass nach dem Modell des § 43 KVBG alle bisherigen Kirchenvorstandsmitglieder Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass bis zur nächsten regulären Neubildung der Kirchenvorstände nach den allgemeinen Regelungen des § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzentwurfes ein neuer Gesamtkirchenvorstand gebildet wird.

Besonderer Regelungen zur übergangsweisen Neubildung von Ortskirchenvorständen bedarf es nicht. § 20 Absatz 2 des Gesetzentwurfes geht zwar grundsätzlich davon aus, dass der Gesamtkirchenvorstand zu Beginn seiner Amtszeit über die Berufung von Ortskirchenvorständen entscheidet. Der Wortlaut der Norm lässt aber die Möglichkeit offen, dass Ortskirchenvorstände auch während der Amtszeit des Gesamtkirchenvorstandes – naturgemäß nur für die verbleibende Amtszeit – berufen werden. Bei Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde kann der neu berufene Gesamtkirchenvorstand also jederzeit Ortskirchenvorstände berufen.

Im Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) sollte geregelt werden, mit welchem Kirchenkreis die Verrechnungsbeträge für die Kirchenbeamten des Kirchenamtes zu verrechnen sind.

Nach Mitteilung des Landeskirchenamtes ist eine Änderung der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bezug auf die Gesamtkirchengemeinden bereits vorbereitet. Sie wird zu gegebener Zeit dem Landessynodalausschuss zur Beschlussfassung zugeleitet.

In § 28 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG) sind die Formen regionaler Zusammenarbeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Rechtsausschuss hat als Ergebnis seiner Beratungen angeregt, in Artikel 1 § 1 Absatz 3 Satz 2 zu streichen, da es sich um einen reinen Füllsatz ohne rechtliche Festlegung handele. Der Schwerpunktausschuss ist dieser Anregung gefolgt.

Für die Ausfertigung des Kirchengesetzes weist der Schwerpunkteausschuss darauf hin, dass die Unterschriftenformel zu ergänzen ist.

III.

Anträge

Der Schwerpunkteausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunkteausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30 E) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode tritt mit folgenden Änderungen in die Lesung des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, wie sie im Anhang des Aktenstückes Nr. 30 C abgedruckt ist, ein:*
 - 2.1 *In Artikel 1 § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird vor dem Wort "pfarramtlichen" das Wort "ortsbezogenen" eingefügt.*
 - 2.2 *In Artikel 1 § 1 Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen; der Satz 3 wird Satz 2.*
 - 2.3 *In Artikel 1 § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
"Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden."*
 - 2.4 *In Artikel 1 wird der § 7 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
"(1) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Vereinbarung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden."*
 - 2.5 *In Artikel 1 § 8 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
"Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden."*
 - 2.6 *In Artikel 1 § 17 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
"(3) ¹Wird eine Gesamtkirchengemeinde errichtet oder erweitert, so legt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. ²Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. ³Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann das Landeskirchenamt auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 19 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 19 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist."*

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

2.7 *In Artikel 7 wird der bisherige Änderungsbefehl Nummer 1. Es wird eine neue Nummer 2 angefügt:*

"2. In § 10 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 dem bisherigen Satz 1 angefügt:

¹Ist ein gemeinsames Kirchenamt für mehrere Kirchenkreise errichtet oder ist ein Kirchenkreisverband Träger eines Kirchenamtes, so regeln die beteiligten Kirchenkreise, gegenüber welcher Körperschaft die Beiträge nach Satz 1 zu verrechnen sind. ³Wird keine Regelung getroffen, so werden die Beiträge nach Satz 1 gegenüber dem Kirchenkreis verrechnet, in dem das Kirchenamt seinen Sitz hat."

2.8 *Es wird ein neuer Artikel 9 eingefügt:*

"Artikel 9

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28

(zu § 115 PfdG.EKD)

¹Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet und nimmt die Arbeitsgemeinschaft oder der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. ²Die Vereinbarung oder Satzung kann ferner vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden zu treffen hat, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören."

2.9 *Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10*

2.10 *Die Unterschriftenformel ist im Kirchengesetzentwurf zu ergänzen.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender